

# § 2 Bgld. ASV 2001 Besonderer Schutz von Nestern und Standorten

Bgld. ASV 2001 - Bgld. Artenschutzverordnung 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die nachfolgend aufgelisteten Tierarten sind durch die Verbote des Abs. 2 zusätzlich zu den Bestimmungen des § 16 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, geschützt:

Bienenfresser (*Merops apiaster*)

Blauracke (*Coracias garrulus*)

Dohle (*Corvus monedula*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Fledermäuse (Chiroptera), alle Arten

Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Wiedehopf (*Upupa epops*)

Ziesel (*Spermophilus citellus*).

(2) Zum besonderen Schutz der in Abs. 1 angeführten Arten ist es insbesondere verboten:

1. Felsen, Steilwände oder Gehölze, die als Quartiere für die unter § 2 Abs. 1 angeführten Tiere dienen, zu entfernen oder während der Fortpflanzungszeit zu erklettern,
2. die Brutplätze der in Abs. 1 genannten Vogelarten in der Zeit zwischen 1. Februar und 31. August ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in einer Entfernung von weniger als 50 m zu beobachten, zu fotografieren oder zu filmen,
3. Höhlen, Stollen, nicht genutzte Erdkeller oder sonstige Winterquartiere von Fledermäusen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unbefugt aufzusuchen sowie
4. Gebiete, in denen sich Kolonien des Ziesels befinden, durch Tätigkeiten, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen, zu vertreiben oder zu töten oder durch die Errichtung zerschneidend wirkender Strukturen zu beeinträchtigen.

In Kraft seit 01.04.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)